

Für die Nutzung der Sportstätten sind folgende Vorgaben/Auflagen zu berücksichtigen:

1. Die Vereinsvorstände und die jeweils eingesetzten Übungsleiter\*innen sind für die Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln gemäß der jeweils aktuellen Coronaschutzverordnung verantwortlich. Dies gilt ebenso für die vom Deutschen Olympischen Sportbund (<https://www.dosb.de/>) und dem Landessportbund NRW (<https://www.lsb.nrw/>) für die Wiederaufnahme des Vereinssports herausgegebenen Empfehlungen, sowie für die jeweiligen sportartspezifischen Vorgaben der Fachverbände. Auf der Internetseite des DOSB finden Sie eine Sammlung der Vorgaben der Sportfachverbände. Es wird empfohlen, die von den Vereinen vorgesehenen Maßnahmen schriftlich zu dokumentieren, um ggf. einen Nachweis über die vom Verein ergriffenen Maßnahmen vorlegen zu können.
2. Jede/r Nutzer\*in der/die Krankheitssymptome aufweist, darf die Sporthalle nicht betreten.
3. Die Nutzung von Dusch- und Umkleieräume ist ab dem 30.05.2020 gestattet. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.
4. Die Vereine tragen dafür Sorge, dass für die jeweilige Sportgruppe Handdesinfektionsmittel vorgehalten werden und diese genutzt werden.
5. Alle Übungseinheiten sind zum Ende hin um 15 Minuten zu verkürzen, um die Begegnung verschiedener Sportgruppen zu vermeiden.
6. Für die jeweilige Übungseinheit sind Teilnehmerlisten zu führen und gemäß § 2a Abs. 1 Coronaschutzverordnung 4 Wochen aufzubewahren. Bei der Gruppengröße wird empfohlen, sich an den Vorgaben der Fachverbände zu orientieren.
7. Weisungen der Schulhausmeister\*innen oder schriftlich ausgehängten Weisungen der Schulleitungen zur Vermeidung von Infektionsrisiken sind unbedingt Folge zu leisten.
8. Wenn möglich und soweit vorhanden, sollte im Bereich der Kleinsportgeräte (Gymnastikmatten, Schläger etc.) möglichst persönliche Sportausrüstung genutzt werden.
9. In allen Bereichen, indem die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, ist bis zum Beginn der Übungseinheit ein Mund- und Nasenschutz zu tragen.
10. Die Verwaltung behält sich vor, die Einhaltung der Vorgaben/Auflagen zu überprüfen. Die Nichteinhaltung führt zum vorübergehenden Entzug der Sporthallenzeit bis zur Aufhebung der Abstands- und Hygieneregeln.